

Satzung

des

CVJM Pirmasens e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. **Name, Grundlage, Zweck und Ziel des Vereins**
 - 1.1. Name und Sitz
 - 1.2. Grundlage des Vereins
 - 1.3. Zweck und Ziel
 - 1.4. Gemeinnützigkeit

2. **Mitgliedschaft**
 - 2.1. Arten der Mitgliedschaft
 - 2.1.1. Vollmitgliedschaft
 - 2.1.2. Eingeschränkte Mitgliedschaft
 - 2.2. Beginn der Mitgliedschaft
 - 2.3. Pflichten des Mitgliedes
 - 2.3.1. Verpflichtung auf die Satzung
 - 2.3.2. Verpflichtung zur Beitragszahlung
 - 2.4. Beendigung der Mitgliedschaft
 - 2.4.1. Freiwilliger Austritt
 - 2.4.2. Ausschuß auf Beschluß
 - 2.5. Gruppenteilnehmer / Angebote
 - 2.6. Mitgliedsbeiträge
 - 2.6.1. Beschluß über Höhe und Fälligkeit
 - 2.6.2. Zahlungspflicht auf Anforderung
 - 2.6.3. Erlaß eines Beitrages

3. **Vereinsverwaltung**
 - 3.1. Organe des Vereins
 - 3.2. Vereinsvorstand
 - 3.2.1. Zusammensetzung
 - 3.2.2. Wahlperiode
 - 3.2.3. Wahlmodus
 - 3.2.4. Wählbarkeit
 - 3.2.5. Vorzeitiges Ausscheiden
 - 3.2.6. Aufgaben des Vereinsvorstandes
 - 3.2.7. Sitzungen und Beschlußfassung
 - 3.3. Ausschuß
 - 3.3.1. Zusammensetzung, Wahlperiode
 - 3.3.2. Wahlmodus
 - 3.3.3. Wiederwahl
 - 3.3.4. Vorzeitiges Ausscheiden
 - 3.3.5. Aufgaben
 - 3.3.6. Sitzungen
 - 3.3.7. Zulassung weiterer Personen
 - 3.3.8. Beschlüsse / Protokoll
 - 3.4. Mitgliederversammlung
 - 3.4.1. Jährliche Sitzung
 - 3.4.2. Stimmberechtigung
 - 3.4.3. Zuständigkeiten
 - 3.4.4. Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 3.4.5. Einladung
 - 3.4.6. Ergänzung zur Tagesordnung
 - 3.4.7. Beschlußfähigkeit
 - 3.4.8. Beschlußfassung
 - 3.4.9. Entlastung des Vorstandes, des / der Kassensführers/-in
 - 3.4.10. Stimmenverhältnis bei Wahlen
 - 3.4.11. Versammlungsleitung / Wahlleitung
 - 3.4.12. Niederschrift

4. **Aufbewahrung von Vereinsunterlagen / Einsichtnahme**
 - 4.1. Aufbewahrung von Vereinsunterlagen
 - 4.2. Einsichtnahme

5. **Kassenführung**
 - 5.1. Kassensführer/-in
 - 5.2. Bericht des / der Kassensführers/-in
 - 5.3. Kassenprüfer / Revisoren, Prüfungsbericht
 - 5.4. Rechnungsjahr
 - 5.5. Einnahmen des Vereins

6. **Zugehörigkeit zu Dachverbänden**
 - 6.1. CVJM Pfalz e.V.
 - 6.2. Sportbund Pfalz

7. **Satzungsänderung**

8. **Auflösung des Vereins**
 - 8.1. Auflösung
 - 8.2. Liquidation / Vermögensübertragung

9. **Inkrafttreten der Satzung**

1. Name, Grundlage, Zweck und Ziel des Vereins

1.1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen“ (CVJM) Pirmasens e.V.
Er hat seinen Sitz in Pirmasens und ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.2. Grundlage des Vereins

Der Verein bekennt sich zu dem Glauben an Jesus Christus, dem Sohn Gottes und Heiland der Welt und hält Gottes Wort, wie es uns in der Heiligen Schrift offenbart ist, für die Grundlage und Richtschnur des Lebens. Der Verein ist interkonfessionell und dient keiner politischen Partei. Grundlage ist die 'Pariser Basis':

„Die christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesum Christum nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Zusatz:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. heute die Pariser Basis für alle jungen Menschen.“

1.3. Zweck und Ziel

Zweck und Ziel des Vereins ist es, Menschen durch das Zeugnis des Evangeliums von Jesus Christus für Christus zu gewinnen. Der junge Mensch soll in allen Bereichen seines Lebens durch vom Evangelium geprägte, zeitgemäße Lebensformen gefördert werden. Er soll zum Bekenntnis seines Glaubens und zum Dienst an seinen Mitmenschen heranwachsen.

1.4. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig-mildtätig-kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

Mitglied im CVJM Pirmasens e.V. kann jede natürliche Person werden.

2.1. Arten der Mitgliedschaft

2.1.1. Vollmitgliedschaft

Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres beginnt die Vollmitgliedschaft. Dadurch erwirbt das Mitglied Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

2.1.2. Eingeschränkte Mitgliedschaft

Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten die eingeschränkte Mitgliedschaft. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Sie sind aber zur Mitgliederversammlung einzuladen, um ihre Interessen vertreten zu können.

2.2. Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme zur Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei nicht volljährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter/-s erforderlich. Dadurch verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist vom Vorstand mit Einschreibebrief mitzuteilen. Innerhalb von vier Wochen nach Absenden der Mitteilung kann gegen diesen Beschluß Einspruch erhoben werden. Auf das Einspruchsrecht ist hinzuweisen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Einspruch.

Bei der nächsten Mitgliederversammlung sind die neuen Mitglieder bekanntzugeben.

2.3. Pflichten des Mitgliedes

2.3.1. Jedes aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des Vereins zu beachten, die Grundlage, sowie Zweck und Ziel des Vereins anzuerkennen und zu fördern.

2.3.2. Die Mitglieder müssen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zahlen.

2.4. Beendigung der Mitgliedschaft

2.4.1. Ein freiwilliger Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist die Unterschrift der / des gesetzlichen Vertreter/-s notwendig.

2.4.2. Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses, wenn gegen die Grundlage, Zweck und Ziel des Vereines verstoßen wird oder satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt werden, sowie die Interessen des Vereines schuldhaft in grober Weise verletzt werden. Der Ausschluß ist durch Einschreibebrief mitzuteilen. Innerhalb von vier Wochen nach Absenden der Mitteilung kann gegen den Beschluß beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Auf das Einspruchsrecht ist hinzuweisen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Einspruch. Vom Eingang des Einspruches bis zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft und Beitragszahlung.

Ausgeschiedene Mitglieder werden bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

2.5. Gruppenteilnehmer / Angebote

Gruppenteilnehmer ohne formale Mitgliedschaft können die Angebote des Vereins nutzen. Sie haben kein Stimmrecht.

Die Gruppenteilnehmer treffen sich in verschiedenen Alters-, Interessens- und Aktionsgruppen. Für weitere erforderliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Jungen Erwachsenen sowie anderen Mitgliedern des Vereins läßt der CVJM Pirmasens e.V. freien Raum, sofern sie in Übereinstimmung mit der Grundlage, Zweck und Ziel des Vereins geschieht.

2.6. Mitgliedsbeiträge

2.6.1. Der Vorstand beantragt nach Absprache mit dem Ausschuß bei der Mitgliederversammlung die Beschlußfassung über die Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

2.6.2. Die Beiträge sind von den Mitgliedern spätestens nach Aufforderung zu zahlen. Werden fällige Jahresbeiträge nach zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt, kann auf Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses das Mitglied ausgeschlossen werden.

2.6.3. In besonderen Einzelfällen können auf Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden.

3. Vereinsverwaltung

3.1. Organe

Der Verein wird vom Vereinsvorstand, dem Ausschuß und der Mitgliederversammlung verwaltet.

3.2. Vereinsvorstand

3.2.1. Der Vereinsvorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Er setzt sich zusammen aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassensführer/-in
- dem/der Schriftführer/-in

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende. Jede/-r ist alleine vertretungsberechtigt.

3.2.2. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, gerechnet von der Wahl an. Die Vereinsvorstandsmitglieder bleiben bis zum Abschluß der Neuwahlen im Amt.

3.2.3. Jedes Vereinsvorstandsmitglied ist in der Mitgliederversammlung einzeln zu wählen.

3.2.4. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder gem. Satzung Punkt 2.1.1. Wiederwahl ist möglich.

3.2.5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines einzelnen Vereinsvorstandsmitgliedes wählen der verbleibende Vereinsvorstand und der Ausschuß aus den Reihen der Vollmitglieder für die restliche Amtsdauer einen kommissarischen Nachfolger.

Scheiden mehr als ein Vereinsvorstandsmitglied zur gleichen Zeit oder nacheinander aus, oder wird für ein ausscheidendes Vereinsvorstandsmitglied kein kommissarischer Nachfolger gefunden, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausscheidens eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahlen der ausgeschiedenen Vereinsvorstandsmitglieder für deren restliche Amtsdauer einzuberufen. Die verbleibenden Vereinsvorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins bis zu den Neuwahlen weiter. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtsführung.

3.2.6. Aufgaben des Vereinsvorstandes

- Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Buchführung
- Erstellung der Jahresberichte
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Bestellen von Personen zur Erledigung bestimmter Geschäfte und Aufgaben, unter Beachtung, daß vereinsverpflichtende Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes bedürfen
- Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter, nach Zustimmung des Ausschusses, einschließlich der Regelung des Dienstverhältnisses und der Dienstaufsicht

3.2.7. Die Vereinsvorstandssitzungen werden vom/von der ersten bzw. bei dessen/deren Verhinderung vom / von der zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.

- Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Nur in Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- Zu den Sitzungen können weitere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.
- Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- Der Vereinsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes, darunter der / die erste oder der / die zweite Vorsitzende anwesend sind.
- Die Beschlußfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der / die sitzungsleitende Vorsitzende.
- Über die Sitzungen sind Beschlußprotokolle zu führen.

3.3. Der Ausschuß

3.3.1. Der Ausschuß besteht aus sieben Vollmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden. Die Ausschußmitglieder bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.

3.3.2. Die Ausschußmitglieder sind in einem Wahlgang gemeinsam zu wählen. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten gültigen abgegebenen Stimmen der Reihe nach auf sich vereinigen. Jedes Vollmitglied hat sovielen Stimmen, wie Ausschußmitglieder zu wählen sind.

3.3.3. Wiederwahl ist möglich.

3.3.4. Scheidet ein Ausschußmitglied vorzeitig während der Amtszeit aus, wählen der Vereinsvorstand und die verbleibenden Ausschußmitglieder aus den Reihen der Vollmitglieder für die restliche Amtszeit eine andere Person.

Scheiden mehr als ein Ausschußmitglied zur gleichen Zeit oder nacheinander während der Amtszeit aus, muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahlen eines neuen Ausschusses für die restliche Amtszeit einberufen.

3.3.5. Aufgaben des Ausschusses

- Leitung des Vereines durch Beratung und Beschlußfassung, soweit einzelne Aufgaben nicht durch diese Satzung oder durch Beschluß des Ausschusses oder der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand übertragen sind
- Genehmigung des Haushaltsplanes einschließlich der Personalausgaben
- Genehmigung von außeretatmäßigen Ausgaben
- Kontrolle der Vereinsarbeit und der Arbeit des Vereinsvorstandes
- Beschlußfassung über Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden
- Beschlußfassung über die Einstellung / Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern

3.3.6. Der Ausschuß hält mindestens viermal im Jahr zusammen mit dem Vereinsvorstand Sitzungen ab, zu denen alle Vereinsvorstands- und Ausschußmitglieder unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vom / von der ersten oder zweiten Vorsitzenden einzuladen sind. Die Einberufung muß auch erfolgen, wenn mindestens zwei Ausschußmitglieder sie beantragen. Die Sitzungen werden vom / von der ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet.

3.3.7. Zu den Sitzungen können weitere Personen zur Beratung hinzugezogen und Zuhörer zugelassen werden.

3.3.8. Alle Beschlüsse werden von den erschienenen Vereinsvorstands- und Ausschußmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. - Stimmenthaltung wird weder für noch gegen einen Antrag gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der / die sitzungsleitende Vorsitzende.

- Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom / von der sitzungsleitenden Vorsitzenden und dem / der Schriftführer/-in zu unterzeichnen und den Vereinsakten beizufügen sind.

3.4. Mitgliederversammlung

3.4.1. Der Vorstand ist verpflichtet, einmal im Jahr alle Mitglieder zu einer Versammlung einzuladen. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Kalendervierteljahr stattfinden.

3.4.2. Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder gem. Satzung Pkt. 2.1.1. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

3.4.3. Zuständigkeiten

- Durchführung der Wahlen für Vereinsvorstand und Ausschuß

- Beschlußfassung über die Art, Höhe und Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge

- Entgegennahme der Jahresberichte durch den Vereinsvorstand

- Entlastung des Vorstandes, Kassenführers/-in

- Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- Beschlußfassung über Einsprüche gegen einen Ausschließungsbeschluß oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrages

- Wahl der Kassenprüfer

- Kontrolle über die Arbeit des Vereinsvorstandes und des Ausschusses

3.4.4. Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, sooft es ihm erforderlich erscheint.

3.4.5. Die Mitglieder sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und den vom Vorstand festgelegten Tagesordnungspunkten zur ordentlichen / außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Die Frist gilt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein letztbekannte Mitgliedsadresse gerichtet ist.

3.4.6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung von Tagesordnungspunkten beantragen.

Anträge zur Satzungsänderung, Durchführung von Wahlen, Auflösung des Vereins, müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

3.4.7. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl stimmberechtigter Mitglieder beschlußfähig.

3.4.8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen werden weder für noch gegen den Antrag gezählt. Über Beschlüsse wird bei Stimmengleichheit nach nochmaliger Aussprache erneut abgestimmt. Wird wieder keine Mehrheit erreicht, ist der Antrag nicht beschlossen und kann bei der nächsten Mitgliederversammlung neu erstellt werden.

Eine Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

3.4.9. Nach Anhörung und Aussprache über die Jahresberichte des Vereinsvorstandes und des Kassenberichtes des / der Kassenführers/-in, sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer / Revisoren, ist von einem stimmberechtigten Mitglied für den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den / die Kassenführer/-in die Entlastung zu beantragen. Über die Entlastung ist mit einfacher Stimmenmehrheit abzustimmen.

3.4.10. Bei Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsteht Stimmengleichheit, ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl, beziehungsweise ein neuer Wahlgang, wenn nur ein/-e Kandidat/-in zu wählen ist, erforderlich.

3.4.11. Die Versammlung wird vom / von der ersten, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der zweiten Vorsitzenden des Vereins geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine/-n andere/-n Versammlungsleiter/-in. Steht ein/-e Versammlungsleiter/-in zur Wahl für ein Vereinsamt, ist für die Dauer der Aussprache und des darauffolgenden Wahlganges ein/-e Wahlleiter/-in von der Mitgliederversammlung zu wählen.

3.4.12. Über den Verlauf, die Beschlüsse und Wahlergebnisse ist vom / von der Schriftführer/-in des Vereins oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom / von der Versammlungsleiter/-in und dem / der Protokollführer/-in zu unterschreiben.

4. Aufbewahrung von Vereinsunterlagen / Einsichtnahme

4.1. Sitzungsprotokolle, Prüfungsberichte, Rechnungsabschlüsse, vereinsverpflichtende schriftliche Erklärungen, Verträge, Urkunden, Pläne und sonstige nachweisführende Dokumente sind chronologisch und in Zusammenhängen abzuheften und aufzubewahren. Dies gilt auch, wenn diese Unterlagen auf anderen Datenträgern als Papier dokumentiert sind.

4.2. Die aufgeführten Unterlagen dürfen nur von Mitgliedern eingesehen werden. Die Einsichtnahme darf nur nach vorhergehender Absprache mit einem Vereinsvorstands- oder Ausschußmitglied stattfinden. Abschriften / Übertragungen dürfen nur mit Genehmigung eines Vorstands- und eines Ausschußmitgliedes vorgenommen werden.

5. Kassenführung

5.1. Der / Die Kassenführer/-in hat die Vereinskasse zu verwalten und ist für sie verantwortlich. Er / Sie und die vom Vereinsvorstand hiermit beauftragten Personen sind berechtigt für den Verein die Verwaltung von Geldern, Geldwerten und anderen Leistungen rechtsgültig zu übernehmen.

5.2. In der Mitgliederversammlung hat der / die Kassenführer/-in über das abgelaufene Rechnungsjahr einen Bericht vorzulegen.

5.3. Die Kasse ist jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählten Kassenprüfern / Revisoren zu prüfen. Dabei sind alle Konten offenzulegen und alle Buchungsunterlagen wie Kontoauszüge, Kassenbücher, Quittungen, Rechnungen, Spar- und Darlehensverträge von dem / der Kassenführer/-in vorzulegen. Dies gilt auch, wenn diese Unterlagen als Originale auf anderen Datenträgern anstatt Papier dokumentiert sind. Die Kassenprüfung soll zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die Kassenprüfer / Revisoren tragen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

5.4. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

5.5. Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins dienen

- Mitgliedsbeiträge
- Geschenke, Sammlungen und letztwillige Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen sowie aus Vereinsvermögen
- Spenden
- sonstige zweckgebundene und freie Zuwendungen

6. Zugehörigkeit zu Dachverbänden

6.1. Der CVJM Pirmasens e.V. ist Mitglied beim CVJM Pfalz e.V. - Evang. Jugendverband. Es kann ein Vertreter dieses Verbandes zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Dieser hat nur beratende Funktion.

6.2. Der CVJM Pirmasens e.V. ist mit seiner Sportarbeit Mitglied des Sportbundes der Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

7. Satzungsänderungen

Anträge zur Abänderung oder Ergänzung der Satzung sind vom Vorstand zu stellen oder bei diesem einzureichen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung Anwesenden erforderlich. Grundlage, Zweck und Ziel des Vereins (§§ 1.2. und 1.3. dieser Satzung) können nie umgestoßen werden, sind also von Änderungen ausgenommen. Ebenso ist eine Änderung der Bestimmungen dieses Absatzes ausgeschlossen.

8. Auflösung des Vereins

8.1. Auflösung

Der Verein kann sich durch Beschluß einer Mitgliederversammlung auflösen, sofern dies in der Tagesordnung bekanntgegeben wurde. Der Auflösungsbeschluß erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

8.2. Liquidation

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den CVJM Pfalz e.V. - Evangelischer Jugendverband, besteht dieser nicht mehr, an den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. Die Genannten sind verpflichtet, das Vermögen der vorliegenden Satzung gemäß zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken zu verwenden.

9. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22. März 1996 von der Mitgliederversammlung des CVJM Pirmasens e.V. beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

Die bisherige Satzung ist damit gegenstandslos.